Beilage
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom

Entscheidungsvorlage

Seit 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, im Sprachgebrauch „Das Gute Kita-Gesetz“ in Kraft. Aus diesem Gesetz ergibt sich eine Änderung des § 90 SGB VIII, die zum 01.08.2019 in Kraft treten wird.

Die Änderung des § 90 SGB VIII betrifft den Erlass und die Übernahme und Bezuschussung von Elternbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege und wirkt sich auch auf die freiwillige Übernahme der Elternbeiträge zur Mittagsbetreuung und der Individualzuschüsse zu Ferienfahrten aus.

Mit der Gesetzesänderung wird nun ein Personenkreis benannt, für den Kostenbeiträge zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege unzumutbar sind. Dies sind Eltern oder Kinder in Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II, dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII, den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, dem Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz und dem Wohngeld. Für diesen Personenkreis wird der Kostenbeitrag künftig auf Antrag erlassen bzw. der Teilnahmebeitrag übernommen. Im neuen Gesetzestext fehlt die bisherige Möglichkeit, anhand einer Einkommensberechnung nach den Regelungen des SGB XII festzustellen, ob den Eltern oder dem Kind die Belastung zuzumuten ist. Für Familien, die keine der genannten Sozialleistungen beziehen aber dennoch über wenig Einkommen verfügen, ist ab 01.08.2019 somit gesetzlich keine Möglichkeit der Beitragsübernahme bzw. der Bezuschussung nach § 90 SGB VIII mehr vorgesehen.

Die Bundesregierung hat dieses Problem nun erkannt und strebt eine redaktionelle Nachbesserung der gesetzlichen Formulierung an. Durch diese Nachbesserung soll klargestellt werden, dass auch künftig der Kostenbeitrag erlassen oder der Teilnahmebeitrag voll oder teilweise übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist. Diese Nachbesserung ist in dem Gesetzesvorhaben „Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ der Bundesregierung enthalten. Nach dem aktuellen Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens ist jedoch mit der Verabschiedung erst im November 2019 zu rechnen, ggf. soll die Klarstellung dann rückwirkend ab 01.08.2019 in Kraft treten.

Der späte Zeitpunkt der zu erwartenden Beschlussfassung der Klarstellung rückwirkend ab 01.08.2019 führt in der Verwaltungspraxis und für die Familien zu folgender Problemstellung:

Das Inkrafttreten der Änderung des § 90 SGB VIII zum 01.08.2019 erfolgt in Bayern noch vor Ende des Betriebsjahres der Kindertageseinrichtungen zum 31.08.2019. Somit müssten die Familien, die keine der ab 01.08.19 anspruchsbegründenden Sozialleistungen beziehen, ab 01.08.2019 die Teilnahmebeiträge selber tragen. Die für diesen Personenkreis bis Ende des Betriebsjahres zum 31.08.19 bewilligten Beitragsübernahmen müssten zum 31.07.2019 aufgehoben werden. Bis zur Verabschiedung der geplanten redaktionellen Nachbesserung könnte keine Übernahme oder Bezuschussung der Kinderbetreuungskosten für diese einkommensschwachen Familien erfolgen. Die Familien müssten daher für die Kinderbetreuungskosten in Vorleistung gehen. Dies wird einem Großteil der betroffenen Familien finanziell nicht möglich sein bzw. diese Familien vor große Herausforderungen stellen und in wirtschaftliche Notlagen bringen.
Bisher wurde weiterhin für die Kinder mit Beitragsübernahme aufgrund einer Einkommensberechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII durch das Sozialamt als freiwillige Leistung der Stadt Nürnberg auch dann die Essensgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt, wenn die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Bildung- und Teilhabe nicht vorlagen. Als Folge des Wegfalls der Übernahme der Kinderbetreuungskosten werden diese Familien dann auch keine Essengutscheine aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mehr erhalten und somit finanziell zusätzlich belastet.

Zur Verdeutlichung ein Praxisbeispiel:

Für einen alleinerziehenden Elternteil mit 2 Kindern wurde bisher für beide Kinder der Kindergartenbeitrag aufgrund der Einkommensberechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII voll übernommen. Der Gesamtbeitrag für beide Kinder beläuft sich auf 350,00 € im Monat. Nach der Ermittlung der zumutbaren Belastung nach dem SGB XII errechnet sich ein Bedarf in Höhe von 2.033 € für die Familie. Aufgrund der Einkommenssituation wird dieser Bedarf nicht überschritten. Die Familie verfügt über das Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils in Höhe von 1.681 €, Kindergeld für beide Kinder in Höhe von 194 € je Kind und Unterhaltsvorschuss in Höhe von 160 € je Kind. Die Miete beträgt 591 € monatlich. Die Familie erhält keine weiteren Sozialleistungen.
Als Konsequenz zur Rechtslage ab 01.08.2019 müsste die laufende Übernahme zum 31.07.2019 eingestellt werden. Ab 01.08.2019 würde kein Anspruch auf die Beitragsübernahme mehr bestehen. Nach der Beschlussfassung des Änderungsgesetzes wäre wieder ein Anspruch gegeben, die Übernahme könnte dann rückwirkend ab 01.08.2019 erfolgen. Der alleinerziehende Elternteil müsste für die Beiträge von August bis mindestens November 2019 in Vorleistung gehen und hierfür monatlich 350 € zuzüglich der Kosten für das Mittagessen aufwenden.

Aktuell betroffene Familien:
In 2018 wurden in Nürnberg in 15.143 Fällen die Kinderbetreuungskosten für die Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (mit Angeboten der Mittagsbetreuung) übernommen bzw. bezuschusst. Hiervon lag bei 8.594 Übernahmen Leistungsbezug nach dem SGB II zu Grunde. In 6.549 Fällen gründete die Beitragsübernahme bzw. Beitragsbezuschussung nicht auf dem Leistungsbezug nach dem SGB II. Die weiteren neu anspruchsbegründenden Sozialleistungen können derzeit durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht belastbar ausgewertet werden. Daher wurde in 2019 anhand einer Fallaufschreibung ermittelt, dass ca. 52% der Familien ohne SGB II Leistungen keine der ab 01.08.19 anspruchsbegründeten Leistungen bezogen haben und sich dennoch eine volle oder teilweise Beitragsübernahme errechnet hat. Bezogen auf das Jahr 2018 sind dies ca. 3.400 Fälle. Für diese Kinder wäre bis zur geplanten Gesetzesänderung keine Beitragsübernahme oder Bezuschussung möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, die geplante Klarstellung der Gesetzesänderung des § 90 SGB VIII der Bundesregierung mit voraussichtlicher Beschlussfassung im November 2019 und geplantem rückwirkenden Inkrafttreten ab 01.08.2019 in Nürnberg bereits im Vorgriff ab 01.08.2019 umzusetzen. Dies entspricht auch der Haltung des Deutschen und des Bayerischen Städtetags, die nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine durchgehende Anwendung der bisherigen Rechtslage im Kinder- und Jugendhilfegesetzt (SGB VIII) empfehlen.